

-Entwurf-

LANDRATSAMT DONAU-RIES

PFLEGSTRASSE 2
86609 DONAUWÖRTH



LANDRATSAMT DONAU-RIES - 86607 DONAUWÖRTH

Carneval Club Bäumenheim CCB e.V.
Schmutterstr. 19

86663 Asbach-Bäumenheim

Besuchszeiten

Montag mit Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Bearbeiter:
Zimmernummer

Herr Gerd Oefele Herr Frank
075 (Haus C) 03203

Durchwahl

(09 06) 74-299106290

Telefax

(09 06) 74-2044573

E-mail

Gerd. Oefele@lra-donau-ries.de

Donauwörth,

24.02.11

—
Gesch.-Nr. (Bitte bei Antwort angeben): -
22240;AZ.: 1402 – 11/1

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO); Überschreitung des Gemeingebrauchs öffentlichen Verkehrsgrundes bei Umzügen und Beförderung von Personen auf Ladeflächen

—
I. Auf Grund der §§ 29 Abs. 2, 44 Abs. 1, 46 Abs. 3 und 47 StVO wird hiermit die stets widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, zur Durchführung eines Faschingsumzuges am 04.03.2011 in Asbach-Bäumenheim, öffentlichen Verkehrsgrund mehr als verkehrsüblich in Anspruch zu nehmen.

Ferner wird aufgrund § 46 Abs. 1 Ziff. 9 eine Ausnahme von den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Ziff. 1 (Betrieb von Lautsprechern) während des Faschingsumzuges am 04.03.2011 erteilt. Die ortsüblichen Bestimmungen nach der Lärmschutzverordnung sind dabei einzuhalten.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Donauwörth Kto. 190 003 400 BLZ 722 501 60
Sparkasse Nördlingen Kto. 101 220 BLZ 722 500 00
Postbank München Kto. 352 15-803 BLZ 700 100 80

Gleichzeitig erteilt das Landratsamt Donau-Ries gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 a StVO dem Carneval Club Bäumenheim CCB e.V., verantwortlich vertreten durch Herrn Bügels- teiber Holger, Birkenstr. 19, 86663 Asbach-Bäumenheim unter nachstehenden Be- dingungen und Auflagen die stets widerrufliche Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 21 Abs. 2 StVO.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur zur Beförderung von Personen während des Faschingsumzuges am 04.03.2011 auf den eingesetzten Faschingswagen und nur auf der im Streckenplan eingezeichneten Strecke. Die Vorschriften der Straßenver- kehrsordnung sind zu beachten.

Auflagen:

1. Beginn der Veranstaltung ist am 04.03.2011 um 19.00 Uhr. Die Aufstellung er- folgt ab 18.00 Uhr.
2. Für die Aufstellung und die Durchführung werden folgende Strecken bestimmt: siehe beiliegenden Streckenplan (der Plan ist Bestandteil dieser Erlaubnis).
3. Dem Veranstalter und den Teilnehmern stehen keinerlei Schadenersatzansprü- che an die Straßenunterhaltungspflichtigen für Schäden, deren Ursache auf die Be- schaffenheit der bei dem Umzug benutzten Straßen und Plätze zurückgeführt werden, zu.
4. Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art, die auf die Veranstaltung zurückzu- führen sind und für alle Ansprüche Dritter, auch für Schäden, die aus Anlaß der Veranstaltung an den Straßen und Plätzen entstehen. Es ist eine Veranstalter- haftpflichtversicherung gem. Ziff. II Nr. 7 d der VWW zu § 29 Abs. 2 StVO abzu- schließen, die Versicherungssummen von mindestens 20.000,-- € bis 500.000,-- € je nach Größe der Veranstaltung (als Rahmendeckungssumme) vorsieht. Eine entsprechende Bestätigung hierüber ist der Erlaubnisbehörde noch rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Er ist verpflichtet, durch eine gegenü- ber dem Landratsamt Donau-Ries abzugebende Erklärung auf Schadenersatz- ansprüche gegenüber Bund, Land Bayern, Landkreis Donau-Ries und Gemein- de zu verzichten.
5. Der Verantwortliche (oder ein von ihm Beauftragter) muss während der Verans- taltung ständig persönlich und telefonisch erreichbar sein. Er muss den Ort, an dem er während des Festumzuges erreichbar ist, vor dem Festumzug dem je- weiligen Bürgermeisteramt und der zuständigen Polizeidienststelle mitteilen.
6. Der Umzug ist zügig abzuwickeln, längere Stockungen im Verkehrsfluss sind zu vermeiden.
7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass für die Umzugsabwicklung eine aus- reichend Anzahl von zuverlässigen, durch Warnwesten oder Warnkleidung kenn- tlich gemachte Ordner vorhanden sind. Die Ordner müssen volljährig sein und sind ausführlich in Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten einzuweisen. An Gefah- renstellen bzw. unübersichtlichen Stellen sind Ordner aufzustellen, die die Ver- kehrsteilnehmer soweit notwendig zu warnen haben. Die Ordner haben die Um- zugsstrecke abzusichern und müssen sicherstellen, dass keine unberechtigten Fahrzeuge auf die Umzugsstrecke aus den Seitenstraßen und aus Zufahrten

jeglicher Art einfahren können. Polizeiliche Befugnisse (insbesondere das Recht zu verkehrslenkenden Maßnahmen) kommen nur Mitgliedern der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks zu, wenn sie im Rahmen des Art. 7 a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28.06.1990 (GVBl S. 220), geändert am 24.07.1996, tätig werden.

8. Der Veranstalter hat genügend Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Durch qualifiziertes und ausreichendes Ordnerpersonal ist sicherzustellen, dass das gesetzliche Parkverbot auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften eingehalten wird.
9. Ein Rückstau des anfahrenden Verkehrs (Besucher), auf die Bundesstraße muss verhindert werden. Die Parkplätze müssen von den Besuchern zügig und ohne Behinderungen befahren werden können, dies ist durch qualifiziertes und ausreichendes Ordnerpersonal sicherzustellen. Bei auftretendem Rückstau, ist sofort die zuständige Polizei zu informieren.
10. Die Parkflächen im Außenbereich (Feldwege, Wiesen) bzw. unbeleuchtete Parkflächen sind zu beleuchten. Bei der Ausleuchtung der Parkplätze, ist zu beachten, dass der komplette Parkplatz beleuchtet ist.
11. Das Werfen von Bonbons, Süßigkeiten, Blumen und ähnlichem von Faschingswagen ist nicht gestattet.
Getränke, Speisen oder andere Gegenstände dürfen nicht von den Wagen geworfen oder verabreicht werden.
12. Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken auf den Umzugswägen ist verboten.
13. Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Begleitpersonen (mindestens 4 Personen) gehen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer insbesondere Kinder in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und der zugehörigen Wagennummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen bereits volljährig und in jedem Fall nüchtern sein. Die Umzugsteilnehmer sind entsprechend zu belehren.
14. Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
15. Fackeln müssen mit dementsprechenden Schutzhüllen versehen werden, offene Feuer und Feuerstellen sind ganz verboten.
16. Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Russpartikeln, Styroporkügelchen und ähnlichem ist nicht gestattet.
17. Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder

Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen angemessen einzustellen, so dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann.

18. Es darf nur ein Anhänger pro Zugmaschine eingesetzt werden.
19. Der Veranstalter hat in Absprache mit Herrn Lettenbauer, Leiter Rettungsdienst Nordschwaben Tel.: 0906 / 70682-762, unter Angabe der Umzugsteilnehmer und der zu erwartenden Zuschauer, nach dessen Angaben für ausreichend Sanitätshilfe (Algorithmus Dipl. Ing. Klaus Maurer) und für die Erreichbarkeit zu sorgen. In Absprache mit dem Rettungsdienst hat der Veranstalter geeignete Rettungswege, zum Erreichen der Umzugsteilnehmer bzw. Zuschauer festzulegen. Zusätzlich zur Umzugsbegleitung, ist in der „Siegelstraße.“ ein Rettungsfahrzeug zu stationieren, der Rettungsweg von der Siegelstraße zur Lesingstr. zum Josef-Dunau-Ring muss freigehalten werden.
20. Nach dem Umzug, sind die durch den Umzug betroffenen Straßen unverzüglich von Flaschen, Glasscherben, Abfall und anderem Unrat zu befreien.
21. Die eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (§ 18 Abs. 2 StVZO) ist eine Betriebserlaubnis nach Abs. 3 o.a. VO erforderlich; bei zweckentfremdeten Einsatz (z.B. landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen) entsteht Zulassungs- und Versicherungspflicht (siehe jedoch Hinweise).
22. Für den Einsatz der Fahrzeuge muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den im Umzug beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten (§2 Abs. 2 a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung –AKB-).
23. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Ein Einsteigen bzw. Aussteigen darf nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen. Die Ein bzw. Ausstiege müssen während des Umzuges, hochgeklappt

oder abgenommen werden, oder durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass ein Ein- oder Aussteigen nicht möglich ist.

24. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
25. Bei Fahrzeugen auf dem Personen befördert werden ist der Aufenthaltsbereich (auf der Plattform) und der Ein- und Ausstieg ausreichend zu beleuchten.
26. Aufbauten, Dekorationen und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.
27. Das Aufschaukeln der Wägen ist grundsätzlich verboten.
28. Kippeinrichtungen an Anhängern sind mechanisch zu sichern.
29. Bei Zugmaschinen muss die Auspuffrichtung nach oben gerichtet sein.
30. Für den Fahrer sichtbehindernde und die Lenkung beeinträchtigende Aufbauten sind zu vermeiden.
31. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen die gemäß §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte durch An- oder Umbauten nur überschreiten, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen. Die Unbedenklichkeit ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen in einem entsprechenden Gutachten (siehe auch „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“) zu bescheinigen.
32. Bei den An- und Abfahrten zu und von der Veranstaltung ist eine Personenbeförderung auf Fahrzeugen nicht gestattet.
33. Während der Veranstaltung gilt für alle Fahrzeuge eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h. Bei den An- und Abfahrten darf die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h betragen.
34. Für jeden Umzugswagen bzw. Gruppe ist eine verantwortliche Person einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten zu achten. Die verantwortliche Begleitperson muss mit einer dementsprechenden Handlampe ausgestattet sein. Die verantwortliche Person und der Fahrzeugführer, müssen bei der Umzugsanmeldung mit Adresse und Unterschrift benannt werden.
Die benannten Personen müssen im jedem Fall nüchtern sein.

Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung ist Herr Holger Bügelsteiber, Birkenstr. 19, 86663 Asbach-Bäumenheim, Tel.: 0906/7092732, Handynr.: 0151/55018371.

Die Polizeiinspektion Donauwörth ist verkehrsweisend tätig. Der Veranstalter hat zur Unterstützung in ausreichender Anzahl Ordner zur Verfügung zu stellen.

